



Studentisches Plagiat

(GmbH, AG, KG u. a.) beschäftigt und Broschüren hierzu aktualisiert und Schreiben zu den Gründungsmodalitäten ausgearbeitet.

Meine Aufgabe ist es auch gewesen, türkische und deutsche Geschäftsleute mit ersten Informationen über geschäftliche und rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland beziehungsweise in der Türkei zu versorgen und ihnen bei diversen Fragen auf dem Weg zur Firmengründung zur Seite zu stehen.

Die Beantwortung von E-Mails und die Übersetzung von Texten gehörten zur täglichen Arbeit. Interessant war auch der festliche Neujahrsball der deutsch-türkischen Wirtschaft, der im Kaisersaal des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul stattfand und zu dem die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK) in Zusammenarbeit mit dem Generalkonsulat geladen hatte. Hier hatte ich die Möglichkeit zahlreiche deutsche und türkische Rechtsanwälte kennenzulernen, die deutsche Firmen in der Türkei rechtlich beraten.

Fazit

Istanbul ist eine Stadt, die jeden aufsaugt und nicht wieder loslassen wird. Eine Stadt, in der man sich bei jedem Atemzug frei fühlt, wie nirgendwo. Wer einmal dort war, wird sich immer wieder dort finden ...

Istanbul ist eine Stadt, in die man sich schnell verliebt. Viele Gedichte, Lieder, Bücher, Filme etc. beschreiben die Faszination dieser Stadt. Außer Großstadtfans und Menschen, die Interesse an anderen Kulturen und Lebensarten haben, sollten auch diejenigen einmal nach Istanbul reisen, die ihre Vorurteile gegenüber der Türkei abbauen wollen oder sich ein eigenes Bild von Land und Leuten machen möchten.

Darüber hinaus ist Istanbul aber auch eine Stadt, die insbesondere deutschen Juristen gute Arbeitschancen bietet – eine Station in der Stadt am Bosphorus kann ich daher nur wärmstens empfehlen.

Mehtap Yapici

Die Autorin ist Rechtsreferendarin am LG Bochum. Sie war von Januar bis März 2010 in der beschriebenen Station. Weitere Informationen zur AHK Istanbul im Internet unter www.dtr-ihk.de/.

Studenten schreiben ab – und das schon immer. Auch der Verfasser dieser Zeilen hat in seinem Studium das Prinzip strenger Selbstautorschaft nicht stets beachtet. Im Zeitalter der Textprogramme gewinnen Urheberrechtsverletzungen eine neue Qualität, das Plagiat wird zum Regelfall.

Bei Jurastudenten war und ist besonders das „Schleppen“ verbreitet: Höhere Semester insbesondere aus der Examensvorbereitung schreiben eine Klausur und geben diese unter fremdem Namen ab. Einlasskontrollen helfen nur beschränkt. Haus und Seminararbeiten sowieso: Dass Hausarbeiten im Team geschrieben und hernach in „Individualform“ gebracht werden ist nichts Neues und wird schon aus den fünfziger Jahren berichtet.

„Neu“ ist allein der Computer und das Internet. Digitale Texte braucht man nicht ab-zu-schreiben. Ein Kopiervorgang reicht. Das Überarbeiten einer fremden Hausarbeit ist heute eine kurzweilige Angelegenheit. Kleinere Umstellungen im Gliederungsmodus, Anpassungen von Satzstellungen, Austausch einzelner Worte (professionell durch suche & ersetze), etwa jedes „aber“ durch ein „jedoch“ oder „freilich“, machen nicht viel Mühe.

Und das Netz mit seinen unendlichen Weiten und Informationsquellen erlaubt es gar, Seminararbeiten und Hausarbeiten durch Textblockmontage zu erstellen. Die Universität gewährt Zugang zu juris und beck-online, so dass Fremdgestammel internalisiert werden kann.

Schlechtes Gewissen: nicht diagnostizierbar. Und zwar weder mit Blick auf den abgeschriebenen Originalautor, den Plagiierten – also Beraubten – noch mit Blick auf die eigene Redlichkeit. Die freie Verfügbarkeit nicht nur von Information sondern auch von Text ändert das Bewusstsein. Die Diskussion um open access vermittelt den Eindruck, es gehöre ohnehin alles allen.

Früher wie heute lautet ein weiteres Argument: Spätestens im Staatsexamen müssen candidus und candida selber ran. Und wer bis dahin nicht gelernt hat, selbst zu schreiben ... dem sei auch nicht mehr zu helfen. Doch ist auch das Examen plagiatsanfällig, früher mit den Examenshausarbeiten (von denen nach konservativen Schätzungen mindestens ein Drittel von Ghostwritern stammen) und inzwischen in der Universitätsprüfung durch Seminararbeiten und andere aufsichtsfrei erstellten Bearbeitungen, bei denen unterschiedliche Formen externer „Hilfe“ möglich sind.

Jura ist zuerst Argumentieren

Vor allem aber: Juristische Textarbeit will gelernt sein. Juristisches Argumentieren findet in Texten statt. Einen (eigenen) Gedanken so auszudrücken, dass er möglichst klar im Text wiederzufinden ist und sich dem Leser offenbart, ihn überzeugt und für den Rechtsstandpunkt des Schreibenden einnimmt – das ist Kern der juristischen Rhetorik. Wer als Jurist über eine Sachbearbeiterebene hinaus gelangen will, der muss diese Textarbeit erlernen, einen eigenen Stil und Ausdruck entwickeln. In der Vorcomputerära bedeutete das Abschreiben – Buchstabe für Buchstabe, Wort für Wort, Satz für Satz – immerhin die Aneignung des Originaltextes, wodurch schon ein Lerneffekt eintritt. Textmontage hingegen aus dem Netz oder aus den Arbeiten der Kommilitonen bewirkt nicht mal diesen Lerneffekt.

Für den Studenten ist dementsprechend das Plagiat zuerst eine Selbstschä-

digung: Wer die Haus- oder Seminararbeit montiert, lernt weder juristisch noch rhetorisch – erspart sich dafür aber die zum Scheinerwerb erforderliche Arbeit. Nur ist das nicht ohne Risiko: Bei der traditionellen Korrektur fallen Ähnlichkeiten zwischen zwei Arbeiten nur auf, wenn diese zufällig von demselben Korrektor und zufällig in geringem Korrekturabstand gelesen werden. Der Textklau aus dem Internet hingegen fällt typischerweise wegen seiner Stilbrüche auf – oder weil mehrere Studenten wiederum in engem Korrekturabstand dasselbe geklaut haben.

Etwas effektivere Plagiatverfolgung ist durch den digitalen Textabgleich möglich. Verlangt der Veranstalter von den Teilnehmern eine digitale Version der Arbeit, so ist sowohl der „interne“ Textvergleich zu anderen Arbeiten derselben Veranstaltung als auch der „externe“ zu im Netz verfügbaren Texten möglich. Dazu gibt es eine ganze Reihe mehr oder minder geeigneter Programme. Ihr Nutzen wird deutlich, wenn in einer Übung zum Großen BGB in München von 260 Teilnehmern 25 wegen solchen Textvergleiches als Abschreiber auffliegen. Peinlich sind die Reaktionen der Erpöppelten, denen nicht nur die Hausarbeit nicht gutgeschrieben wird, sondern die (je nach Übungsleiter) auch aus der Übung ausgeschlossen werden, also ein Semester verlieren. Anstatt den eigenen Betrugsversuch einzugestehen und zu akzeptieren, dass gerade ein solches Spiel auch verloren werden kann, wird gejammert und geheult, manchmal auch gedroht, gelegentlich sind Bestechungsversuche zu verzeichnen. Das verleitet zur Frage: Warum sind Plagiatoren mitunter so erbärmlich? Charakterfehler?

Problematische Sanktionen

Rechtlich möglich aber ethisch problematisch sind weitergehende Strafsanktionen: Während das Prüfungsergebnis Null Punkte und auch der Ausschluss aus der laufenden Übung als „Leistungsstörungenregelung“ ohne weiteres plausibel sind, sollen hochschulrechtliche Sanktionen wie Exmatrikulation oder gar ein Bußgeld von bis zu € 50.000 – das neuerdings in Nordrhein-Westfalen verhängt werden kann – durch General- oder Spe-

zialprävention zu Lauterkeit erziehen. Das ist deswegen ethisch kaum vertretbar, weil Professoren selbst plagiierten und zwar in erheblichem Umfang. Solange die Universitäten auf Wissenschaftsplagiate kaum reagieren, solange sind sie wenig glaubwürdig, wenn sie Prüfungsplagiate hart abstrafen.

Sicher gibt es Unterschiede: Der Student will mit dem Prüfungsplagiat einen Schein oder gar eine Abschlussprüfung erschleichen; er sucht einen unverdienten Studien- und Prüfungsvorteil – zu Lasten seiner Mitstudenten und womöglich zu Lasten späterer Arbeitgeber, denen er eine ordnungsgemäße Prüfung vorspiegelt. Das Wissenschaftsplagiat täuscht nur den Leser – darüber, dass Gedanken, Argumente oder Text vom (Schein-) Autor stammen. Mit beiden aber wird ein Klima intellektueller Unredlichkeit verbreitet, welches das Grundvertrauen in der Universität und in der Wissenschaft untergräbt.

Wer als Hochschullehrer den Eindruck gewinnen muss, dass Studenten nicht bloß vereinzelt plagiierten, der wird Studenten weniger ernst nehmen. Manche begreifen das ihnen in der Prüfung vorgelegte Plagiat gar als persönliche Kränkung. Auf der anderen Seite lässt das Redlichkeitsstreben von Studenten nach, wenn sie das Gefühl haben müssen, ihre Professoren schrieben ab. Solche Haltung bringt weitere Skurrilitäten hervor: So konfrontierte mich ein angesehener Journalist damit, dass ein deutscher Rechtsprofessor ihm gegenüber die Neue Juristische Wochenschrift als bloße Kochbuchliteratur für Praktiker bezeichnet habe. So richtig zitieren müsse ein Autor dort nicht. Nur: Welchen Rang haben dann juristische Ausbildungszeitschriften? Handelt es sich dort um eine Art Bravo für Spätpubertierende? Und wer schreibt dort mit welchem Echtheitsanspruch?

Weitreichende Klimaänderung

Der Kollateralschaden weitet sich aus, wenn Studenten aus dem Studium eine insgesamt laxer Haltung zu Fragen des geistigen Eigentums und der Autorenredlichkeit mitnehmen: Dann nämlich entstehen Dissertationen, deren Verfasser gerne mal hier und dort ein bisschen abschreiben. Weil aber solche Dissertationen veröffentlicht werden müssen – lebt der Autor mit dem Risiko, auch noch nach Jahren aufzufliegen. Das kostet dann nicht bloß den im Übrigen womöglich doch mühsam erarbeiteten Titel, sondern kann auch massive Ruf- oder Karriereschäden auslösen. Ein abschreckendes Beispiel bietet der Fall *Andreas Kasper*, der nicht nur den Doktor sondern auch den Arbeitsplatz verlor (www.hna.de/nachrichten/landkreis-goettingen/goettingen/ex-doktor-auch-ohne-778660.html). Davon abgesehen: Wer keinen redlichen Umgang mit Fremdtexen erlernt hat, der kann auch bei der täglichen Textarbeit als Jurist in die Falle des Urheberrechts tappen und seinen Ruf beschädigen.

Dabei ist es doch eigentlich ganz einfach: Der Autor deckt durch eine Fußnote auf, woher er was hat. Wörtlich übernommene Texte werden durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Und das Kommilitonenplagiat kann man vielleicht einfach bleiben lassen.

Professor Dr. Volker Rieble

Der Autor lehrt Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwigs-Maximilians-Universität München und ist Gründungsdirektor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht in München.

Sie wollen weiterlesen?

Die Ausgaben Jura Journal 1 – 3 können Sie beim Verlag bestellen.
Eine Bestellmöglichkeit finden Sie im Internet.

www.juramond.de – jurajournal@juramond.de